

Checkliste zur Prüfung der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Gemäß § 75 SGB VIII können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie:

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe

- (1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.
- (2) Leistungen der Jugendhilfe sind:
 1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ [11](#) bis [14](#)),
 2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ [16](#) bis [21](#)),
 3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ [22](#) bis [25](#)),
 4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ [27](#) bis [35](#), [36](#), [37](#), [39](#), [40](#)),
 5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ [35a](#) bis [37](#), [39](#), [40](#)),
 6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ [41](#)).
- (3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind
 1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ [42](#)),
 2. die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ [42a](#)),
 3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ [43](#), [44](#)),
 4. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ [45](#) bis [47](#), [48a](#)),
 5. die Tätigkeitsuntersagung (§§ [48](#), [48a](#)),
 6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ [50](#)),
 7. die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ [51](#)),
 8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem [Jugendgerichtsgesetz](#) (§ [52](#)),
 9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ [52a](#), [53](#)),
 10. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ [54](#)),
 11. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts (§§ [55](#) bis [58](#)),
 12. Beurkundung (§ [59](#)),
 13. die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ [60](#)).

- gemeinnützige Ziele verfolgen,

- eine steuerrechtliche Gemeinnützigkeitserklärung (Bescheid des Finanzamtes) liegt vor oder
- Bescheid des Finanzamtes liegt nicht vor = Prüfung der Gemeinnützigkeit erforderlich:
- Die Tätigkeit des Trägers darf nicht nur einem geschlossenen Kreis von Mitgliedern oder anderen begünstigten Personen zu Gute kommen
 - Die Tätigkeit darf nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke (Gewinnerzielungsabsicht) ausgerichtet sein.
 - Eine ausreichende innerverbandliche Rechnungsprüfung und eine Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern ist vorgesehen; u.a. werden Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß aufgezeichnet.
 - Bei Auflösung des Trägers wird das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet bzw. anderen gemeinnützigen Trägern für gemeinnützige Zwecke übertragen .

- auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande sind

<input type="checkbox"/> Hinsichtlich der konkreten Tätigkeit des freien Trägers liegt eine Konzeption mit gesicherten Personal-, Raum- und Finanzierungsplänen vor. Folgende Kriterien sind zu prüfen: <ul style="list-style-type: none"> - Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen und erbrachten Leistungen, - Zahl der Mitglieder bzw. Teilnehmer und Teilnehmerinnen, - Zahl, Qualifikation und Anstellungsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, - Zahl und Qualifikation der ehrenamtlich Tätigen, - Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, - Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse.
<input type="checkbox"/> In Bezug auf die Leistungsfähigkeit bietet der Träger die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel. Der Träger ist insbesondere fähig und bereit, öffentliche Zuwendungen <ul style="list-style-type: none"> - dem jeweiligen Bewilligungsbescheid entsprechend zu verwenden (hierbei ist die Vergabe früherer Fördermittel zu berücksichtigen), - darüber ordnungsgemäß abzurechnen und - den zuständigen Behörden und deren Beauftragten Einblick in die Arbeit der Vereinigung zu gewähren und die für die Beurteilung der Mittelverwendung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. <p>Eine Beurteilung dieser Kriterien ist in der Regel erst möglich, wenn der freie Träger über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr kontinuierlich tätig gewesen ist.</p>
<input type="checkbox"/> Abschluss einer Vereinbarung gem. § 72a SGB VIII liegt vor (ohne Vereinbarung = keine Anerkennung)

und

- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

<input type="checkbox"/> Der Träger bekennt sich nach seiner Satzung zu den Grundprinzipien der Verfassung und handelt danach. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass die nachfolgend aufgeführten Prinzipien in Frage gestellt werden: <ul style="list-style-type: none"> - die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, - die freie Volkssouveränität, - die Gewaltenteilung, - die Verantwortlichkeit der Regierung, - die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, - die Unabhängigkeit der Gerichte, - das Mehrparteiensystem und die Chancengleichheit aller politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Bei der Anerkennung von freien Trägern als Jugendverband oder Jugendgruppe sind zudem folgende Aspekte zu festzustellen:

- Es handelt sich um einen Jugendverband/ eine Jugendgruppe im Sinne des § 12 Abs 2 SGB VIII.

Folgende Besonderheiten sind gegeben:

- innerverbandliche demokratische Willensbildung
- Alter der Mitglieder überschreitet in der Regel 26 Jahre nicht

- Wahl der Leitungsorgane durch eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung und Rechenschaftspflicht der Leitungsorgane gegenüber dieser Versammlung
- Richtlinienkompetenz der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung
- Haushaltskompetenz der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung

- Der Jugendverband ist Teil eines größeren Verbandes, der kein Jugendverband ist.

- Das Recht auf eigene Willensbildung und selbstständige Gestaltung auch gegenüber dem Erwachsenenverband ist gewährleistet durch
 - die Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung in der Satzung des Gesamtverbandes,
 - eine eigene Jugendordnung
 - selbstgewählte Organe
 - eigenverantwortliche Verfügung über die für Jugendarbeit bereitgestellten Mittel sowie
 - eine demokratische Willensbildung und ein demokratischer Organisationsaufbau innerhalb des Jugendverbandes oder der Jugendgruppe.

- Es handelt sich um eine Jugendorganisation einer politischen Partei bzw. eine solche, die mit einer politischen Partei verbunden ist. = kein Jugendverband und keine Jugendgruppe im Sinne des SGB VIII, folglich keine Anerkennung möglich
- Es handelt sich um eine Vereinigung, die überwiegend außerhalb der Jugendhilfe liegende Ziele verfolgt. = kein Jugendverband und keine Jugendgruppe im Sinne des SGB VIII, folglich keine Anerkennung

Anspruch auf öffentliche Anerkennung

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens 3 Jahre ohne Unterbrechung tätig gewesen = Anspruch, wenn § 75 Abs. 1 SGB VIII erfüllt ist
- noch keine 3 Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig = Anerkennung nach pflichtgemäßem Ermessen bzw. befristete Anerkennung

Trägereigenschaft

- juristische Personen des Privatrechts, wie z.B. eingetragene Vereine, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH), Aktiengesellschaften oder Stiftungen des bürgerlichen Rechts oder anerkannte Körperschaften des öffentlichen Rechts

- andere Personenvereinigung wie z.B. nicht eingetragener Verein, eine Initiative oder eine Einrichtung, mit inneren Strukturen, die eine geordnete Arbeitserledigung erwarten lassen (wie Organisationsstatut [Satzung, Gesellschaftsvertrag] und funktionsfähige Organe; Rechenschaftspflicht der Leitungsorgane gegenüber den Mitgliedern ist gewährleistet)
- Einzelperson = eine Anerkennung ist ausgeschlossen